

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

13. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 15. Februar 1960

Nummer 16

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2370	25. 1. 1960	RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau Wohnungsbauprogramm 1960	305

II.

Veröffentlichungen, die **nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.**

Seite

Nachrichten aus dem Landtag Nordrhein-Westfalen.

Nachtrag zur Tagesordnung für den 18. Sitzungsabschnitt des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 15. bis 17. Februar 1960 in Düsseldorf, Haus des Landtags	319 20
--	--------

I.

2370

Wohnungsbauprogramm 1960

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 25. 1. 1960 —
III B 2/4 — III C 1 — 4.022 — Tgb.Nr. 4600/59

A.

Mittelzuteilung

1. Allgemeines

(1) Zur Weiterführung des öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbaus im Baujahr 1960 sind den Bewilligungsbehörden auf Grund von Bindungsermächtigungen des Finanzministers im Vorgriff auf die Landesmittel und die zu erwartenden Bundesmittel für das Jahr 1960 mit RdErl. vom heutigen Tage Bewilligungsrahmen zunächst im Gesamtbetrag von

r d. 620 Mio DM

zugeteilt bzw. angekündigt worden.

(2) Dieser Betrag setzt sich u. a. im einzelnen wie folgt zusammen:

- a) für den allgemeinen Wohnungsbau (Schlüsselmittel für Neubau und Wiederaufbau) — Pos.Nr. 1.01 —: 228 Mio DM
- b) für die Förderung von Familienheimen in geschlossenen Gruppen (Gruppenvorhaben) — Pos.Nr. 1.15 —: 105 Mio DM
- c) zur Räumung von Notunterkünften — Pos.Nr. 1.05 —: 150 Mio DM

d) für Eigenkapitalbeihilfen — Pos.Nr. 6.00 —: 10 Mio DM

e) für Evakuierte aus Nichtabgabeländern — Pos.Nr. 1.03 bzw. 6.03 —: 10 Mio DM

f) für Zuwanderer aus der sowj. Besatzungszone und Aussiedler aus den Vertreibungsgebieten sowie ihnen gleichgestellte Personen — Pos.Nr. 1.04 —: 114 Mio DM

(3) Außerdem stehen zur weiteren Förderung des Wohnungsbaues für Bedienstete der Deutschen Bundespost — Pos.Nr. 1.10 — und der Deutschen Bundespost — Pos.Nr. 1.10 — sowie von Mietwohnungen für Landarbeiter auf landwirtschaftlichen Betriebsgrundstücken — Pos.Nr. 2.02 — im beschränkten Umfang öffentliche Mittel zur Verfügung. Diese Mittel können nach Maßgabe der unter nachstehenden Nummern 24 und 25 dieses RdErl. erteilten Weisungen von den Bewilligungsbehörden hier angefordert werden.

2. Verteilungsschlüssel

(1) Die für den allgemeinen Wohnungsbau schlüsselmäßig zur Verfügung gestellten, der nachstelligen Finanzierung dienenden Landesmittel sind zu 25 v.H. gemäß §§ 26, 30 und 31 II. WoBauG nach Maßgabe der Meldungen der Bewilligungsbehörden über die ihnen am 30. 6. 1959 bewilligungsreif vorliegenden, jedoch noch unerledigten Anträge der Rangstufen I und II, zu 75 v.H. unter Berücksichtigung des vom Statistischen Bundesamt ermittelten und von der Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen auf den Stand vom 30. 6. 1959 fortgeschriebenen Wohnungsfehlbestandes im Bereich der einzelnen Bewilligungsbehörden aufgeteilt worden. Dabei

sind die gemeldeten Anträge der Rangstufe I durch doppelte Gewichtung des schlüsselmäßig errechneten Anteils besonders berücksichtigt worden. Ferner sind denjenigen Bewilligungsbehörden, in deren Bereich nach den statistischen Unterlagen noch ein Wohnungsdefizit besteht, das um 50 v.H. über dem im Landesdurchschnitt ermittelten Wohnungsfehlbestand liegt, doppelt so viel Landesmittel zugeteilt worden, wie ihrem auf Grund des Wohnungsfehlbestandes schlüsselmäßig errechneten Anteil entspricht.

(2) In Anlehnung an die im vorstehenden Absatz 1 angegebenen Grundsätze ist bei der Verteilung der zur Förderung von Gruppenvorhaben bestimmten Mittel u. a. auch der von den Bewilligungsbehörden hierfür gemeldete Sonderbedarf berücksichtigt worden.

(3) Die Mittel zum Bau von Ersatzwohnungen zur Räumung von Notunterkünften sind unter Zugrundeliegung der bei der letzten Wohnungszählung ermittelten Zahl der noch vorhandenen Notunterkünfte verteilt worden.

(4) Die Mittel für den Wohnungsbau für Evakuierte sowie für Zuwanderer aus der sowjetischen Besatzungszone und Aussiedler aus den Vertreibungsgebieten sind entsprechend den Aufnahmeverpflichtungen zugeteilt worden (vgl. Nr. 18 und 20 dieses RdErl.).

3. Anteilige Bundeshaushalts- und Wohnraumhilfsmittel

(1) In den zugeteilten bzw. auf Abruf bereitstehenden Mitteln sind enthalten:

- a) Bundeshaushaltmittel
 - aa) für den allgemeinen Wohnungsbau (Schlüsselmitte) — Pos.Nr. 1.01 —: rd. 33 $\frac{1}{3}$ v.H.,
 - bb) zur Schaffung von Wohnraum für Evakuierte — Pos.Nr. 1.03 —: rd. 75 v.H.,
 - cc) für den SBZ-Wohnungsbau — Pos.Nr. 1.04 —: rd. 75 v.H.,
 - dd) zur Schaffung von Wohnraum für Bundesbahnbedienstete — Pos.Nr. 1.09 —: 100 v.H.,
 - ee) zur Schaffung von Wohnraum für Bundespostbedienstete — Pos.Nr. 1.10 —: 100 v.H.,
 - ff) zur Förderung von Gruppenvorhaben — Pos.Nr. 1.15 —: —,
 - gg) zur Räumung von Notunterkünften — Pos.Nr. 1.05 —: —,
 - hh) zur Schaffung von Mietwohnungen für Landarbeiter — Pos.Nr. 2.02 —: —,
 - ii) Eigenkapitalbeihilfen — Pos.Nr. 6.00 —: —,
- b) Wohnraumhilfemittel
 - für den allgemeinen Wohnungsbau (Schlüsselmitte) — Pos.Nr. 1.01 —: 10 v.H.

Auf Nr. 16 des Erlasses wird verwiesen.

(2) In sonstigen Mitteln, die im Baujahr 1960 noch zugeteilt werden, sind weder Bundeshaushalts- noch Wohnraumhilfemittel enthalten, es sei denn, daß dies noch besonders festgelegt wird.

4. Familienzusatzdarlehen sowie Zusatzdarlehen und Einrichtungszuschüsse für Kleinsiedlungen

(1) Die zur Bewilligung von Familienzusatzdarlehen sowie von Zusatzdarlehen und Einrichtungszuschüssen für Kleinsiedlungen benötigten Mittel sind zunächst den für die jeweilige Förderungsmaßnahme bereitgestellten Mitteln zu entnehmen. In Höhe der bewilligten Mittel werden den Bewilligungsbehörden jedoch später Ausgleichsbeträge zugeteilt. Die als Familienzusatzdarlehen, Zusatzdarlehen und Einrichtungszuschüsse für Kleinsiedlungen bewilligten Beträge sind mir von den Bewilligungsbehörden zwecks Erstattung halbjährlich, erstmalig am 30. 6. 1960, unter Bekanntgabe der Pos.Nr., aus denen die Mittel zunächst entnommen worden sind, zu melden. Zwischenberichte sind zu unterlassen.

(2) Es ist darauf zu achten, daß bei manchen Mittelzuteilungen (z. B. für die in vorst. Nr. 1 Abs. 2 Buchst.

b) genannten Gruppenvorhaben) ausdrücklich festgelegt worden ist bzw. noch festgelegt werden wird, daß darin die ggf. als Familienzusatzdarlehen zu bewilligenden Mittel bereits enthalten sind und die in vorst. Abs. 1 erwähnte Zuteilung von Ausgleichsbeträgen entfällt.

5. Aufwendungsbeihilfen

Zur Bewilligung von Aufwendungsbeihilfen nach Maßgabe der Aufwendungsbeihilfebestimmungen v. 15. 12. 1958 unter Berücksichtigung der Änderungen gem. Erl. v. 1. 7. 1959 werden den Bewilligungsbehörden auf ihren Antrag besondere Landesmittel in Höhe ihres Bedarfs für alle Förderungsmaßnahmen zugeteilt werden.

B.

Weisungen für den Mitteleinsatz

Gemäß § 25 Satz 2 des Gesetzes zur Neuregelung der Wohnungsbauförderung (WoBauFördNG) v. 2. April 1957 (GV. NW. S. 80) werden für den Einsatz der zugeteilten Mittel hiermit folgende Weisungen erteilt:

I. Allgemeines

6. Verteilung der Mittel innerhalb der Landkreise

(1) Die Aufteilung der Landesmittel innerhalb der Landkreise auf Ämter und kreisangehörige Gemeinden, die nicht selbst Bewilligungsbehörden sind, darf nicht schematisch — etwa nur nach der Einwohnerzahl — erfolgen. Da der größte Teil der Mittel auf Grund des für den Kreis ermittelten Wohnungsfehlbestandes verteilt wurde, dieser aber innerhalb des Kreises sehr verschieden sein kann, sind die Mittel so zu verteilen, daß etwa bestehende Unterschiede in der Höhe des Wohnungsfehlbestandes bei den einzelnen Ämtern und Gemeinden möglichst beseitigt werden.

(2) Das in vorst. Absatz 1 Gesagte gilt nicht für die Mittelverteilung für Gruppenvorhaben — Pos.Nr. 1.15 — und für den SBZ-Wohnungsbau. Für letzteren hat sich die Verteilung nach der Höhe des Aufnahmehöls der Gemeinden zu richten.

7. Wiederaufbau und Neubau

(1) Wenn auch noch in mehreren Gemeinden Kriegszerstörungen vorhanden und dort daher Wiederaufbau bzw. Wiederherstellungsvorhaben vordringlich durchzuführen sind, ist doch im Hinblick darauf, daß die restlichen Schäden in den betreffenden Gemeinden neuerdings nicht mehr fortgeschrieben werden sind und daher hierüber keine Unterlagen mehr nach dem neuesten Stand vorliegen, von einer Aufteilung der Mittel für den allgemeinen Wohnungsbau in Neubaumittel und in Wiederaufbaumittel Abstand genommen werden.

(2) Um in Gemeinden mit Kriegszerstörungen einerseits den Vorrang des Wiederaufbaus und der Wiederherstellung vor dem Neubau von Wohnungen, andererseits aber auch die Förderung von Neubauvorhaben zu gewährleisten, wird für die Verplanung und Bewilligung der — bei Pos.Nr. 1.01 — zugeteilten Schlüsselmittel in diesen Gemeinden folgendes bestimmt:

50 v.H. der Schlüsselmittel werden hierdurch zur Förderung von Neubauvorhaben gem. § 30 Abs. 2 Satz 2 II. WoBauG / Nr. 7 WFB 1957 zweckgebunden. Die restlichen 50 v.H. der Schlüsselmittel sind zur Förderung von Wiederaufbau- und Neubauvorhaben zu verwenden; dabei wird darauf hingewiesen, daß der Wiederaufbau den Vorrang vor dem Neubau von Wohnungen hat, soweit eine geordnete städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebiets es erfordert (§ 26 Abs. 1 Buchst. c) II. WoBauG / Nr. 5 Satz 1 WFB 1957). Auf Antrag der Bewilligungsbehörden bin ich bereit, den zur Förderung von Neubauvorhaben zweckgebundenen Anteil von 50 v.H. der Schlüsselmittel — außerstensfalls aber nur auf 30 v.H. des an Schlüsselmitteln zugeteilten Gesamtbetrages — zu vermindern.

II. Zweckbindungen aus besonderen, insbesondere wohnungs- und sozialpolitischen Gründen

Vor allem aus wohnungs- und sozialpolitischen Gründen ist es erforderlich, neben den Mitteln, die für besondere Förderungsmaßnahmen — vgl. nachst. Abschn. C d. RdErl. — zugeteilt werden, gemäß § 30 Abs. 2 Satz 2 II. WoBauG / Nr. 7 WFB 1957 weitere Mittel für die unter den nachst. Nrn. 8 bis 14 genannten Maßnahmen zweckzubinden. Aus dieser Zweckbindung ergibt sich u. a. die Rechtsfolge, daß die Rangfolgen nach §§ 26, 30 Abs. 1 II. WoBauG und den darauf beruhenden Nrn. 5 und 6 WFB 1957 nur unter Beachtung dieser besonderen Weisung anzuwenden sind.

8. Familienheime in geschlossenen Gruppen

Für die Bearbeitung der Anträge auf Förderung von Gruppenvorhaben sind die in Abschnitt II Nrn. 1—10 d. RdErl. v. 6. 7. 1959 (MBI. NW. S. 1723) gegebenen besonderen Weisungen zu beachten, die besondere Weisung in Nr. 5 dabei mit der Maßgabe, daß die Bewilligungsbehörden die für Gruppenvorhaben bestimmten Sondermittel nur bewilligen dürfen, wenn mindestens ein Drittel der ihnen mit heutigem Erlaß für den allgemeinen Wohnungsbau — Pos.Nr. 1.01 — zur Förderung von Neubauvorhaben bereitgestellten Schlüsselmittel für Eigentumsmaßnahmen eingesetzt wird. Da in dem für Gruppenvorhaben zugeteilten Gesamtbetrag anteilig — im Landesdurchschnitt 20 v.H. — Mittel zur Förderung des Baues von Ersatzwohnungen aus Anlaß der Räumung von Notunterkünften enthalten sind, sind Gruppenvorhaben, durch deren Bezug Notunterkünfte im Sinne nachst. Nr. 11 des Erlasses freigemacht werden, vor anderen Bauvorhaben bevorzugt zu berücksichtigen.

9. Förderung von Eigentumswohnungen

Wie mir berichtet worden ist, besteht auch für die öffentliche Förderung von Eigentumswohnungen zunehmender Bedarf. Der Bau von Eigentumswohnungen gewinnt namentlich dort eine besondere Bedeutung, wo infolge der Baulandverknappung oder der zu hohen Baulandpreise der Bau von Familienheimen behindert ist. Auch der Bau von Eigentumswohnungen stellt eine echte Eigentumsmaßnahme dar, die in Zukunft größere Beachtung verdient.

Die bisherigen Erfahrungen mit dem öffentlich geförderten Bau von Eigentumswohnungen haben erwiesen, daß die Bewerber solcher Wohnungen bereit sind, hohe Eigenleistungen aufzubringen und auch hohe Belastungen zu tragen, wenn die Wohnungen ihren Wohnvorstellungen und Qualitätsanforderungen entsprechen. In den meisten Fällen ist es dabei möglich, die frei werdenden Wohnungen der Eigentumsbewerber an dringlich unterzubringende Wohnungsuchende zuzuteilen. Ich bin deshalb grundsätzlich bereit, Anträgen von Bewilligungsbehörden auf Bindung eines angemessenen Teilbetrages der Schlüsselmittel für die öffentliche Förderung von Eigentumswohnungen zu entsprechen, um damit diese Eigentumsmaßnahme auf breiterer Grundlage in Gang zu bringen.

10. Ausbau und Erweiterung

Zur Förderung des Ausbaues oder der Erweiterung von Gebäuden, insbesondere von Familienheimen, werden hierdurch gemäß § 30 Abs. 2 Satz 2 II. WoBauG / Nr. 7 WFB 1957 bis zu 2 v.H. der für den allgemeinen Wohnungsbau — Pos.Nr. 1.01 — zugeteilten Mittel zweckgebunden. Diese Zweckbindung gilt nur insoweit, als bei den Bewilligungsbehörden die Bewilligung von Landesmitteln für Ausbau- oder Erweiterungsbauvorhaben beantragt wird.

11. Räumung von Notunterkünften

(1) Mit den für diese Förderungsmaßnahme alljährlich gesondert bereitgestellten Landesmitteln sollen die vielfach noch vorhandenen Notstände in der Unterbringung beschleunigt behoben und damit diese wohnunwürdigen Unterkünfte in leider noch vielen Gemeinden so weit wie möglich beseitigt werden.

(2) Zu den Notunterkünften gehören — ihrer Dringlichkeit nach aufgeführt — baufällige oder abbruchreife Baracken, baufällige Behelfsheime und Wohnungen in einsturzgefährdeten Häusern, Nissenhütten oder Wohnlauben, Kellerwohnungen, überbelegte — mit 2 oder mehr Personen je Raum belegte — Wohnungen.

(3) Beim Einsatz der gesondert bereitgestellten Mittel sind die im RdErl. v. 23. 12. 1958 (MBI. NW. 1959 S. 98) erteilten Weisungen und in Ergänzung hierzu noch folgendes zu beachten:

Die Bewilligungsbehörden haben — ggf. im Zusammenwirken mit den durch das Vorhandensein von Baracken usw. belasteten Gemeinden — einen Plan über die Dringlichkeitsfolge der zu räumenden Unterkünfte aufzustellen und dem Regierungspräsidenten als Wohnungsaufsichtsbehörde vorzulegen. Nach dieser Dringlichkeitsfolge sind die Mittel — unabhängig von Art und Rangstufe der gestellten Anträge — einzusetzen. Soweit daher in den hier nach zur Räumung bestimmten Baracken oder sonstigen Notunterkünften Personen wohnen, die entweder selbst Anträge zur Förderung des Baues von Familienheimen stellen oder zu deren Gunsten solche Anträge — ggf. auch zur Unterbringung in Einliegerwohnungen — gestellt werden, ist der Vorrang der Familienheimbauvorhaben nach § 30 Abs. 1 II. WoBauG / Nr. 6 WFB 1957 zu beachten. Anträgen von Bauherren auf Förderung von Wohnraum zugunsten von Bewohnern von Notunterkünften, die nicht in einen solchen Räumungsplan einbezogen sind, kann erst stattgegeben werden, wenn nach Förderung der Ersatzwohnungen für die vordringlich zu räumenden Notunterkünfte noch Mittel zur Verfügung stehen. Insoweit sind die Rangvorschriften durch die Zweckbestimmung der Sondermittel gem. § 30 Abs. 2 Satz 2 II. WoBauG / Nr. 7 WFB 1957 eingeengt.

(4) Die Gemeinden, in denen der Bau von Ersatzwohnungen gefördert werden soll, haben sich den Regierungspräsidenten gegenüber weiterhin schriftlich zu verpflichten, die geräumten Notunterkünfte zu beseitigen oder zumindest für eine weitere Bewohnung unbrauchbar zu machen. Eine befristete Aussetzung der Verpflichtung zur Beseitigung bzw. Unbrauchbarmachung der Notunterkünfte ist weiterhin nicht mehr zulässig. Sofern mir etwa von den Regierungspräsidenten begründete Beanstandungen hinsichtlich der Verwendung der Mittel bzw. Nichterfüllung der übernommenen Verpflichtungen gemäß Nr. 3 des RdErlisses vom 23. 12. 1958 gemeldet werden, werden die nicht bestimmungsgemäß zur Räumung von Notunterkünften verwendeten Mittel den betroffenen Bewilligungsbehörden auf künftige Zuteilungen an Schlüsselmitteln angerechnet werden.

(5) Landeswohnungsbaumittel dürfen zum Bau von sogen. Schlichtwohnungen, Obdachlosen-Asylen und sonstigen Unterkünften für asoziale Personen nicht verwendet werden.

12. Wohnraumversorgung für Räumungsschuldner

Nach den mir von verschiedenen Seiten zugegangenen Berichten besteht vielfach ein besonderer Bedarf zur Schaffung von Ersatzwohnungen zwecks anderweitiger Unterbringung von — nicht asozialen — Personen, die auf Grund rechtskräftigen Gerichtsurteils ihre bisherige Wohnung räumen müssen. Die sich hieraus ergebenden Wohnungnotstände sind, soweit die Vorschriften über die Beachtung der Förderungsränge (Nrn. 5 und 6 WFB 1957) das zulassen, bei der Zuteilung der neugeschaffenen Wohnungen bevorzugt zu berücksichtigen, um auf diese Weise ein soziales Absinken der betreffenden Personen zu verhindern. Um die Unterbringung von Räumungsschuldern zu erleichtern, kann auf Antrag einer Gemeinde — Wohnungsbehörde — vom Regierungspräsidenten als Wohnungsaufsichtsbehörde genehmigt werden, daß bis zu 5 v.H. der Wohnungen, deren Errichtung mit den — bei

der Pos.Nr. 1.05 — zur Räumung von Notunterkünften bereitgestellten Sondermitteln gefördert wurde, an Räumungsschuldner zugeteilt werden, auch soweit die Räumungsschuldner gegenwärtig dem Kreis der Notunterkunftbewohner nicht zuzurechnen sind. Die Weisungen in dem unter vorst. Nr. 11 erwähnten Erl. v. 23. 12. 1958 sind entsprechend zu beachten.

13. Wohnraumversorgung für tbc-krank Personen

Nach den mir vom Arbeits- und Sozialminister mitgeteilten Erhebungen der Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe besteht in verschiedenen Gemeinden ein erheblicher Bedarf an Wohnraum zur Unterbringung tbc-kranker Personen. Mit Rücksicht hierauf wird hierdurch von den auf Grund dieses Erlasses für den allgemeinen Wohnungsbau — Pos.Nr. 1.01 — zugeteilten Schlüsselmitteln ein Teilbetrag in der Höhe zweckgebunden, wie er erforderlich ist, um bis zu 3 v.H. der aus diesen Mitteln geförderten Wohnungen für tbc-kranke Personen vorbehalten zu können, sofern zur Schaffung entsprechenden Wohnraums nach Abstimmung mit den örtlich zuständigen Wohnungs- und Gesundheitsbehörden ein entsprechender Bedarf besteht.

14. Zuteilung der mit Wohnraumhilfemitteln geförderten Wohnungen

Bei der Zuteilung der mit Wohnraumhilfemitteln geförderten Wohnungen sind in erster Linie lastenausgleichsberechtigte Wohnungssuchende zu berücksichtigen, die

- a) eine Rückführung als Evakuierte aus einem Zufluchtsort innerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen beantragt haben oder noch beantragen,
- b) im Rahmen der Inneren Umsiedlung eine Wohnung benötigen.

III. Förderung bestimmen

15. Allgemeine Förderung bestimmen

Der Bewilligung der zugeteilten Landesmittel sind zu grunde zu legen:

- a) das Zweite Wohnungsbaugesetz v. 27. Juni 1956 (BGBI. I S. 523) unter Berücksichtigung der Änderungen v. 26. September 1957 (BGBI. I S. 1393) i. Verb. mit der Zweiten Berechnungsverordnung und der Neubaumietenverordnung v. 17. Oktober 1957 (BGBI. I S. 1719 und 1736),
- b) die Wohnungsbauförderungsbestimmungen 1957 in der ab 1. 4. 1958 geltenden Fassung unter Berücksichtigung der Änderungen v. 1. 7. 1959 (MBI. NW. 1958 S. 487-88 ff. bzw. 1959 S. 1659),
- c) die Darlehnssatzbestimmungen v. 19. 12. 1956 (MBI. NW. S. 2546) unter Berücksichtigung der Änderungen v. 10. 7. 1957 (MBI. NW. S. 1597), 25. 11. 1957 (MBI. NW. S. 2855) und 15. 12. 1958 (MBI. NW. S. 2689),
- d) die Aufwendungsbeihilfebestimmungen v. 15. 12. 1958 (MBI. NW. S. 2689) nebst Einführungserlaß unter Berücksichtigung der Änderungen v. 1. 7. 1959 (MBI. NW. S. 1659),
- e) die in diesem RdErl. erteilten besonderen Weisungen.

16. Besondere Bestimmungen für den Einsatz von Bundeshaushalts- und Wohnraumhilfemitteln

(1) Soweit in den Mittelzuteilungen Bundeshaushalts- bzw. Wohnraumhilfemittel enthalten sind (vgl. vorst. Nr. 3 des RdErl.), sind die „Richtlinien für den Einsatz des Bundesmittel für den sozialen Wohnungsbau 1960“ v. 7. 12. 1959 (veröffentl. i. BAnz. v. 29. 12. 1959 Nr. 248 S. 2) zu beachten.

(2) Bei der Förderung von Bauvorhaben, deren Wohnungen ausschließlich oder überwiegend für Geschädigte i. Sinne des Lastenausgleichsgesetzes vorbehalten werden sollen (vgl. Nr. 70 WFB 1957), sind überdies noch die Vorschriften über die Förderungsrange auf Grund des § 300 LAG in der nach § 118 II. WoBauG geänderten Fassung zu beachten (Nr. 8 WFB 1957).

17. Ergänzende Weisungen

(1) Bei der Verplanung und Bewilligung der für das Jahr 1960 zugeteilten Landeswohnungsbaumittel sind die im RdErl. für das Wohnungsbauprogramm 1959 v. 15. 12. 1958, insbesondere auch die unter der lfd. Nr. 5 dieses RdErl. zur wohnungspolitischen Zielsetzung, erteilten Weisungen zu beachten. Dabei wird zur Klärung von Zweifelsfragen darauf hingewiesen, daß die gemäß Nr. 2 des Einführungserlasses zu den Aufwendungsbeihilfebestimmungen getroffene Regelung, daß vom Bauherrn in der Regel eine echte Eigenleistung in Höhe von mindestens 7,5 v.H. der Gesamtkosten erbracht werden soll, für die Förderung aller Bauvorhaben gilt, mithin unabhängig davon, ob gleichzeitig auch Aufwendungsbeihilfen bewilligt werden.

(2) Auf die gemäß Nr. 2 Abs. 4 der Aufwendungsbeihilfebestimmungen bestehende Möglichkeit, Aufwendungsbeihilfen aus Landesmitteln auch dann zu bewilligen, wenn nicht gleichzeitig auch der nachstelligen Finanzierung dienende Landesdarlehen in Anspruch genommen werden, wird besonders hingewiesen.

(3) Aus mehrfach gegebener Veranlassung wird hierdurch ergänzend zu den unter den lfd. Nrn. 15 und 16 des RdErl. v. 15. 12. 1958 erteilten Weisungen bestimmt, daß in die Verplanung der zugeteilten Mittel nur solche Bauvorhaben einbezogen werden dürfen, die bewilligungsreif sind. Anträge auf Förderung von Bauvorhaben, deren Gesamtfinanzierung bei Beantragung der Landesmittel noch nicht gesichert erscheint (z. B. wegen unzureichender Eigenmittel, fehlender LAG-Mittel oder sonstiger Finanzierungslücken), sind nicht als bewilligungsreif anzuerkennen (vgl. Nr. 31 Abs. 2 WFB 1957).

(4) Wie verschiedentlich festgestellt wurde, sind von Bewilligungsbehörden Bewilligungsbescheide für Bauvorhaben erteilt worden, ohne daß vorher in Zusammenarbeit mit den örtlichen Wohnungsbehörden ausreichend ermittelt worden war, ob die Bezieher der Wohnungen nach ihren Einkommensverhältnissen den Voraussetzungen des § 25 bzw. des § 27 II. WoBauG entsprechen und ob, soweit die Wohnungen für Wohnungssuchende mit geringem Einkommen oder ihnen gleichgestellte Personen bestimmt waren, diese Wohnungssuchenden auch in der jeweils vorgesehenen Anzahl vorhanden sind. Ferner sind bei der Förderung des Baues von Mietwohnungen Durchschnittsmieten genehmigt worden, die zwar den im Zweiten Wohnungsbaugesetz bzw. in den Förderungsbestimmungen vorgesehenen Beträgen entsprachen. Die effektive Belastung der Wohnungsbezieher erhöhte sich aber in teilweise sehr erheblichem Umfange dadurch, daß in Ausnutzung der nach §§ 3 und 4 NMVO gegebenen Möglichkeiten neben der Zahlung einer an sich tragbaren Miete Umlagen und Vergütungen vorgesehen wurden, die den Bezug der Wohnungen insbesondere durch Wohnungssuchende mit geringem Einkommen außerordentlich erschweren. Zur Vermeidung von Fehlleitungen öffentlicher Mittel haben die Bewilligungsbehörden folgendes zu beachten:

a) Bei Anträgen auf Förderung des Baues von Familienheimen und Eigentumswohnungen ist regelmäßig vor Bewilligung der Landesmittel festzustellen, ob der vorgesehene Bezieher des Familienheimes oder der Eigentumswohnung den nach § 25 bzw. § 27 II. WoBauG genannten Personenkreisen angehört (Nrn. 3 und 4 WFB 1957). Hierzu wird auf die mit RdErl. v. 8. 9. 1959 betr.: Anwendung der Wohnraumzuteilungsbestimmungen (WZB); hier: Nr. 5 — Feststellung der Zugehörigkeit zu einem begünstigten Personenkreis (MBI. NW. S. 2399) erteilten Weisungen (vgl. insbesondere Nr. 5 des RdErl.) nochmals ausdrücklich hingewiesen.

- b) Soweit die Bezieher von Familienheimen und Eigentumswohnungen (z. B. bei Vorratseigenheimen) bei der Bewilligung noch nicht feststehen bzw. soweit Mietwohnungen für die in § 27 II. WoBauG genannten Personenkreise erstellt werden sollen, hat die Bewilligungsbehörde in Zusammenarbeit mit der Wohnungsbehörde noch vor Bewilligung der Landesmittel festzustellen, ob bei Bezug der Wohnungen geeignete Bezieher unter den Wohnungssuchenden an dem Bauort vorhanden sind. Die Bauherren sind von den Bewilligungsbehörden darauf aufmerksam zu machen, daß nach Fertigstellung der Wohnungen deren Bezug durch die nach den gesetzlichen Bestimmungen begünstigten Personenkreise von den Wohnungsbehörden verlangt werden wird und daß mit einer Befreiung von diesen Bindungen in der Regel nicht zu rechnen ist.
- c) Vor Erteilung des Bewilligungsbescheides haben die Bewilligungsbehörden — gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit den Wohnungsbehörden — ferner zu prüfen, ob die neben der preisrechtlich zulässigen Miete nach § 2 NMVO vom Bauherrn vorgesehenen Umlagen, Zuschläge und Vergütungen nach §§ 3 und 4 NMVO für den Bezieherkreis der Wohnungen tragbar sind. Wohnungen für Wohnungssuchende mit geringem Einkommen sollen nur dann gefördert werden, wenn der Gesamtbetrag der Umlagen und Vergütungen 20 v.H. der genehmigten Durchschnittsmiete nicht übersteigt.

C.

Besondere Förderungsmaßnahmen

- I. Rückführung von Evakuierten aus Nichtabgabeländern
18. Mittelzuteilung. Förderungsbestimmungen

Zur weiteren Förderung von Wohnraum für Evakuierte, deren Zufluchtsort in Baden-Württemberg, Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Hamburg, Bremen und West-Berlin (Nichtabgabeländer) liegt, wurden mit Erlass vom heutigen Tage Bewilligungsrahmen zugeteilt, und zwar

- a) für den nachstelligen Einsatz — bei Pos.Nr. 60/1.03 und
- b) für den Einsatz als gesonderte Eigenkapitalbeihilfen — bei Pos.Nr. 60/6.03 —.

Für den Einsatz dieser Mittel gelten die Weisungen der Nrn. 5 bis 7, 10 bis 12 und 15 des Runderlasses vom 25. 6. 1959 (MBI. NW. S. 1673).

19. Einmalige Berichterstattung über die Wohnraumversorgung von Evakuierten aus Zufluchtsorten außerhalb des Bundesgebiets

Bis zum 31. 5. 1960 bitte ich zu berichten, in welchem Umfang in den Jahren 1957 bis 1959 Wohnraum an Evakuierte zugeteilt worden ist, die von Zufluchtsorten außerhalb des Bundesgebiets zurückgeführt wurden.

- II. Wohnungsbau für Zuwanderer aus der sowjetischen Besatzungszone, Aussiedler aus den Vertreibungsgebieten und ihnen gleichgestellte Personen

20. Mittelzuteilung

Mit den bei Pos.Nr. 60/1.04 zugeteilten Mitteln werden den Bewilligungsbehörden in der Regel 70 v.H. ihrer Ansprüche auf Wohnungsbaumittel aus dem 13. Aufnahmesoll mit einem Betrag in Höhe von 3625,— DM je begünstigte Person im Sinne der Nr. 1 Abs. 1 des RdErl. v. 24. 8. 1959 (MBI. NW. S. 2268) bereitgestellt. Die Mittel zur Förderung von Wohnraum im Rahmen des 13. Aufnahmesolls können zur Zeit noch nicht in voller Höhe zugeteilt werden, weil das 13. Aufnahmesoll voraussichtlich bereits begünstigte Personen erfaßt, die erst nach Beginn des Rechnungsjahres 1960 vom Land Nordrhein-Westfalen aufzunehmen sind,

und für die Wohnungsbaumittel zur Zeit noch nicht zur Verfügung stehen. Da noch nicht feststeht, in welcher Höhe der Bund Wohnungsbaumittel zur Versorgung der im Rechnungsjahr 1960 aufgenommenen begünstigten Personen mit Wohnraum bereitstellen wird, muß vorbehalten werden, der Zuteilung der Wohnungsbaumittel zur Abgeltung der Restansprüche aus dem 13. Programm einen niedrigeren Betrag als 3625,— DM je begünstigte Person zugrunde zu legen.

21. Förderungsbestimmungen

(1) Die zugeteilten Mittel sind zur Förderung von Wohnraum zur mittelbaren oder unmittelbaren endgültigen und zumutbaren Unterbringung der aufzunehmenden begünstigten Personen bestimmt. Für den Einsatz der jetzt zugeteilten und der den Bewilligungsbehörden aus früheren Zuteilungen noch zur Verfügung stehenden Mittel gelten die Bestimmungen des Runderlasses vom 24. 8. 1959, der ab 1. 4. 1960 in der Fassung anzuwenden ist, die sich aus Nr. 22 ergibt. Bewilligungsbescheide, die auf Grund der Bestimmungen des RdErl. vom 24. 8. 1959 in der bis zum 31. 3. 1960 geltenden Fassung erteilt werden, müssen der Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen spätestens bis zum 10. 4. 1960 zum Zweck der Darlehnsgewährung vorgelegt sein.

22. Änderung der Bestimmungen des Runderlasses vom 24. 8. 1959

Da der Bund beabsichtigt, seine für die Förderung von Wohnraum für begünstigte Personen bestimmten Mittel nur noch teilweise zum Einsatz als Kapitalsubvention bereitzustellen und zum Ausgleich Aufwendungsbeihilfen einzusetzen, ist es erforderlich, die nachstellige Finanzierung des Wohnungsbau für begünstigte Personen umzustellen und die bisher immer noch bestehende Möglichkeit der Förderung nach den Bestimmungen des Darlehnshöchstsatzes vom 19. 12. 1956 in der bis zum 31. 12. 1958 geltenden Fassung aufzuheben. Dementsprechend sind ab 1. 4. 1960 die allgemein im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau geltenden Bestimmungen über die Höhe der nachstelligen öffentlichen Mittel auch für die Förderung von Wohnraum verbindlich, der zur endgültigen und zumutbaren Unterbringung begünstigter Personen bestimmt ist. Die Bestimmungen des RdErlasses vom 24. 8. 1959 werden daher hiermit mit Wirkung vom 1. 4. 1960 wie folgt geändert:

- a) Nr. 2 Abs. 1 (Mittelzuteilung) erhält folgende Fassung:

„(1) Den Gemeinden werden zum Ausgleich der durch die Verpflichtung zur endgültigen und zumutbaren Unterbringung der begünstigten Personen entstehenden Belastungen Wohnungsbaumittel für jede begünstigte Person in einer Höhe zur Verfügung gestellt, die jeweils besonders festgesetzt wird. Die Wohnungsbaumittel werden den Bewilligungsbehörden im Rahmen bereits festgesetzter Aufnahmekototen zugeteilt. Die Zuteilung von Wohnungsbaumitteln im Vorriff auf noch nicht festgesetzte Aufnahmekototen ist bis auf weiteres nicht mehr möglich.“

- b) In Nr. 7 (Förderungsbestimmungen) werden in Buchst. e) und f) jeweils die Worte „soweit sich nicht aus nachstehender Nr. 9 etwas anderes ergibt“ gestrichen.

- c) Die Überschrift der Nr. 9 erhält folgende neue Fassung:

„Bewilligung von Eigenkapitalbeihilfen.“ Die bisherigen Absätze 1 und 2 der Nr. 9 werden gestrichen. Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 1 und 2.

- d) Nr. 12 (Berichterstattung) Abs. 1 erhält folgenden neuen Satz 2:

„Abschriften dieser Berichte sind dem zuständigen Regierungspräsidenten zu übersenden.“

23. Berichterstattung über die Abwicklung der SBZ-Programme

(1) Über die Abwicklung des Wohnungsbaues und die Unterbringung der begünstigten Personen im 13. Programm ist der Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen zu den in Nr. 12 Abs. 1 des RdErl. vom 24. 8. 1959 angegebenen Terminen, erstmalig zum **15. 4. 1960** nach dem Stand vom 31. 3. 1960, unter Verwendung des als Anlage beigefügten Formblattes zu berichten. Ich weise besonders auf Ziffer I Nr. 5 der Anlage hin; hiernach ist über die Höhe der Aufwendungsbeihilfen (Jahresbetrag) zu berichten, die neben den gemäß Nr. 1 zugeteilten nachstelligen Mitteln zur Förderung von Wohnraum eingesetzt worden sind, der entweder zur mitteilbaren oder unmittelbaren endgültigen und zumutbaren Unterbringung der begünstigten Personen bestimmt ist (Nr. 3 Abs. 1 und Nr. 4 des RdErl. v. 24. 8. 1959) oder nach den Bestimmungen der Nr. 3 Abs. 2 des RdErl. v. 24. 8. 1959 gefördert worden ist. In dem Berichtsformular sind Spalten für das 14. und 15. Bauprogramm lediglich **vorsorglich** vorgesehen worden. Die erforderliche Anzahl Berichtsformblätter wird den Bewilligungsbehörden von mir zur Verfügung gestellt.

(2) Über die Abwicklung des Wohnungsbaues und die Unterbringung der begünstigten Personen im 4. bis 8. und 9. bis 12. Programm ist wie bisher gemäß Nr. 12 Abs. 1 bis 3 des RdErl. v. 24. 8. 1959 unter Berücksichtigung der Änderung der dem RdErl. v. 24. 8. 1959 beigefügten Anlage durch Erlass vom 6. 10. 1959 — III B 4—4.182 — 3675/59 (n. v.) — zu berichten.

III. Förderung des Wohnungsbaues für Bedienstete der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Bundespost; Förderung von Mietwohnungen für Landarbeiter auf landwirtschaftlichen Betriebsgrundstücken

24. Förderung des Wohnungsbaues für Bedienstete der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Bundespost

Für die weitere Förderung dieser gemäß Ziffer I Nr. 1 Abs. 6 der Bundesrichtlinien 1960 empfohlenen Sondermaßnahme stehen — bei Pos.Nrn. 60/1.09 (Bundesbahn) und 60/1.10 (Bundespost) — in beschränktem, den Bedarfsträgern bekannten Umfang Landeswohnungsbaumittel zur Verfügung. Bewilligungsbehörden, denen auf Veranlassung der zuständigen Bundesbahndirektion oder der zuständigen Oberpostdirektion Anträge auf Förderung von Wohnraum vorgelegt werden, können die für die Förderung erforderlichen Mittel für den nachstelligen Einsatz bei mir anfordern, wenn

- aus früheren Zuteilungen bei Pos.Nr. 1.09 bzw. 1.10 Mittel nicht mehr in erforderlichem Umfang zur Verfügung stehen und
- die Bearbeitung der Anträge so weit fortgeschritten ist, daß über diese Anträge spätestens innerhalb von 6 Wochen nach Zuteilung der Mittel durch Erteilung von Bewilligungsbescheiden entschieden werden kann.

25. Förderung von Mietwohnungen für Landarbeiter auf landwirtschaftlichen Betriebsgrundstücken

Für die weitere Förderung dieser Sondermaßnahme stehen — bei Pos.Nr. 60/2.02 — in beschränktem Umfang Landeswohnungsbaumittel zur Verfügung. Bewilligungsbehörden denen Anträge auf Förderung von Wohnraum vorgelegt werden, die den Voraussetzungen der RdErl. v. 5. 9. 1957 (MBI. NW, S. 1983) u. v. 10. 12. 1957 — III B 6 — 4.032 — 1859/57 (n. v.) — entsprechen, können die Zuteilung der für die Förderung erforderlichen Mittel für den nachstelligen Einsatz bei mir anfordern, wenn

- aus früheren Zuteilungen bei Pos.Nr. 2.02 Mittel nicht mehr in erforderlichem Umfang zur Verfügung stehen und
- die Bearbeitung der Anträge so weit fortgeschritten ist, daß über diese Anträge spätestens innerhalb von 6 Wochen nach Zuteilung der Mittel durch Erteilung von Bewilligungsbescheiden entschieden werden kann.

halb von 6 Wochen nach Zuteilung der Mittel durch Erteilung von Bewilligungsbescheiden entschieden werden kann.

26. Frühere Berichte mit Anträgen auf Mittelzuteilungen

Mir vorgelegten Anträgen auf Mittelzuteilungen bei Pos.Nrn. 1.09, 1.10 und 2.02, die vor dem 1. 2. 1960 gestellt und noch nicht beschieden worden sind, kann zur Vermeidung von Unstimmigkeiten nicht stattgegeben werden. Solche Anträge sind ggf. zu wiederholen, wenn die Voraussetzungen der vorstehenden Nrn. 24 und 25 vorliegen.

IV. Ersatzwohnungsbau und Wohnungsbau für Ungarnflüchtlinge und für Stahlarbeiter

27. Änderung des Einführungserlasses zu den Aufwendungsbeihilfebestimmungen v. 15. 12. 1958

Nr. 8 des Einführungserlasses zu den Aufwendungsbeihilfebestimmungen erhält folgende neue Fassung: „8. Die Bestimmungen der Nr. 1 und der Nrn. 3 bis 7 dieses RdErl. gelten nicht für folgende Sonderbauprogramme:

- Ersatzwohnungsbau aus Anlaß der Räumung von Wohngrundstücken für den Neu-, Um- und Ausbau von Bundesfernstraßen und Bundesautobahnen,
- Ersatzwohnungsbau aus Anlaß der Räumung von Liegenschaften für Verteidigungszwecke,
- Wohnungsbau für Ungarnflüchtlinge.

Für diese Maßnahmen gelten die besonderen Weisungen, die in den Erlassen über die Zuteilung eines Bewilligungsrahmens erteilt werden.“

28. Wohnungsbau für Ungarnflüchtlinge

Für die Wohnraumversorgung von Flüchtlingen aus Ungarn, die nichtdeutscher Herkunft sind, stehen mir bis zum 31. 3. 1960 noch besondere Wohnungsbaumittel zur Verfügung. Soweit Ungarnflüchtlinge nichtdeutscher Herkunft noch unterzubringen sind oder bereits ohne Inanspruchnahme von Sondermitteln mit Wohnraum versorgt worden sind, können Sondermittel bei mir noch bis zum 15. 3. 1960 von den Bewilligungsbehörden bis zur Höhe von 3625,— DM je Person angefordert werden. Auf Mittelanforderungen, die nach diesem Zeitpunkt bei mir eingehen, ist die Zuteilung von Sondermitteln nicht mehr möglich.

29. Freimachung fremdbelegter Landarbeiterwohnungen

Über die für die Förderung von Ersatzwohnraum zur Freimachung fremdbelegter Landarbeiterwohnungen bei Pos.Nr. 2.03 zugeteilten Mittel darf nach dem 31. 3. 1960 nicht mehr durch Erteilung von Bewilligungsbescheiden verfügt werden. Die Bewilligungsbescheide sind der Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen bis zum 10. 4. 1960 zum Zwecke der Darlehnsgewährung vorzulegen. Bis zum 10. 4. 1960 ist mir über die Höhe des nicht durch Bewilligungsbescheide ausgenutzten Bewilligungsrahmens zu berichten; Fehlanzeige ist nicht erforderlich. Die Mittel werden durch besonderen Erlass zurückgezogen. Weitere Bereitstellungen von Sondermitteln für diese Maßnahme können nicht erfolgen.

30. Wohnungsbau für Stahlarbeiter

(1) Über die für die Förderung des Stahlarbeiterwohnungsbaues bei Pos.Nr. 1.08 zugeteilten Mittel darf nach dem 31. 3. 1960 nicht mehr durch Erteilung von Bewilligungsbescheiden verfügt werden. Die Bewilligungsbescheide sind der Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen bis zum 10. 4. 1960 zum Zwecke der Darlehnsgewährung vorzulegen. Bis zum 10. 4. 1960 ist mir über die Höhe des nicht durch Bewilligungsbescheide ausgenutzten Bewilligungsrahmens zu berichten; Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

forderlich. Die Mittel werden durch besonderen Erlaß zurückgezogen.

(2) Die für die Förderung von Wohnraum für Stahlarbeiter, für die Anträge auf Veranlassung der Wirtschaftsvereinigung Eisen- und Stahlindustrie in Düsseldorf vorgelegt werden, erforderlichen Landeswohnungsbaumittel werden den Bewilligungsbehörden auf Antrag zugeteilt werden; die Zuteilung der Mittel ist zu beantragen, wenn die in Nr. 24 Buchst. b) bezeichneten Voraussetzungen vorliegen.

D.

Schlußbestimmungen

31. Mittelbewirtschaftung und Berichterstattung

(1) Hinsichtlich der Mittelbewirtschaftung und Berichterstattung gelten:

- a) die Bestimmungen des RdErl. v. 8. 3. 1958 — Z B 2 — 4.77 — betr.: Neuregelung der Wohnungsbauförderung ab 1. 4. 1958; hier: Bewirtschaftung der Landeshaushaltsmittel auf dem Gebiet des Wohnungs- und Kleinsiedlungswesens (n. v.);
- b) die Bestimmungen des RdErl. v. 26. 2. 1958 betr.: Vorlage statistischer Berichte; hier: Überleitung des Berichtswesens an die Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen (MBI. NW. S. 621) unter Berücksichtigung des RdErl. v. 2. 9. 1959 betr.: Berichterstattung über die Durchführung der Sozialprogramme (MBI. NW. S. 2412).

(2) Bis zum **1. 10. 1960** ist mir zu berichten:

- a) unter entsprechender Verwendung des dem RdErl. vom 15. 12. 1958 — III C 1 — 4.022 — 1800/58 — beigefügten Formblattes, welche Gruppenvorhaben aus den jetzt bereitgestellten Sondermitteln gefördert,
- b) in welchem Umfang allgemeine Wohnungsbaumittel für Eigentumsmaßnahmen eingesetzt worden sind.

32. Bewilligungssperre ab 1. 1. 1961

Es ist beabsichtigt, die für alle Wohnungsbauprogramme bis einschließlich 1960 zugeteilten Bewilligungsrahmen zurückzuziehen, soweit über sie nicht bis zum 31. 12. 1960 durch Bewilligungsbescheide verfügt ist. Nach dem 31. 12. 1960 darf über bisher zugeteilte Bewilligungsrahmen nicht mehr verfügt werden. Bewilligungsbescheide, durch welche über die zugeteilten Bewilligungsrahmen noch bis zum 31. 12. 1960 verfügt wird, sind der Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf zum Zwecke der Darlehnsgewährung spätestens bis zum 10. 1. 1961 vorzulegen.

Bezug: RdErl. v. 15. 12. 1958 betr. Wohnungsbauprogramm 1959 — I. Abschnitt — (MBI. NW. S. 2700).

An die Gemeinden und Gemeindeverbände
— als Bewilligungsbehörden im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau und als Wohnungsböhrden —.

— MBI. NW. 1960 S. 305.

Nachrichten aus dem Landtag Nordrhein-Westfalen
— 4. Wahlperiode —

Nachtrag
zur
T A G E S O R D N U N G

für den 18. Sitzungsabschnitt des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 15. bis 17. Februar 1960 in Düsseldorf,
Haus des Landtags

	Nummer der Drucksache	Inhalt	Bemerkungen
	224	<p>Neuwahl der Mitglieder des Rundfunkrates des Westdeutschen Rundfunks Köln</p> <p style="text-align: center;">Gesetz in I. Lesung</p>	
	222	<p>Abgeordnete Horstmann, Fellmann, Hennemann, Dr. Schütz, Dr. Peters, Wehren, Justen (CDU), Hossiep, Dr. Kaßmann, Winter, Reinköster, Masselter, Heckmann, Heinrichs (SPD) und Ollesch (FDP):</p> <p>Entwurf eines Übergangsgesetzes zur Ausführung des Wasserhaushaltsgesetzes vom 27. Juli 1957 (BGBI. I S. 1110)</p> <p style="text-align: center;">Haushaltsvorlage</p>	
	223	<p>Finanzminister:</p> <p>Landeshaushaltsrechnung 1957 mit dem Bericht und der Denkschrift des Landesrechnungshofs und mit der Stellungnahme der Landesregierung</p>	

— MBl. NW. 1960 S. 319/20.

Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zzgl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,— DM, Ausgabe B 7,20 DM.